

## **Informationsbrief 2021**

der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in den Ausbildungsberufen  
Geomatiker/-in und Vermessungstechniker/-in – Fachrichtung Vermessung

Mit dem vorliegenden Informationsbrief der zuständigen Stelle möchten wir Sie über die Prüfungstermine zur Abschlussprüfung 2022, der Zwischenprüfung 2022 und weitere Neuigkeiten informieren. Zur gegenseitigen Unterstützung wird um Rückmeldung bis zum 30.11.2021 gebeten.

### **In eigener Sache/ Ausbildung aktuell in Sachsen-Anhalt**

Auf der Internetseite des LVerGeo sind unter dem Link [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/zustaendige\\_stelle.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/zustaendige_stelle.html) alle Informationen und Vordrucke der zuständigen Stelle, die mit der Ausbildung in Zusammenhang stehen, hinterlegt.

### **Ausbildungsverträge**

Registrierungen 2021 im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse:

- 16 Geomatiker/innen
- 20 Vermessungstechniker/innen

### **Aktive Ausbildungsstätten:**

- 2 Landesbehörden
- 1 Kommunalbehörde
- 12 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
- 16 Ingenieur- /Vermessungsbüros

### **Prüfungsausschuss benötigt dringend Unterstützung!**

Aufgrund altersbedingtem Ausscheiden von Prüfungsausschussmitgliedern werden dringend neue Prüfungsausschussmitglieder benötigt.

Nur durch eine genügende Anzahl von Prüfungsausschussmitgliedern kann die gesamte Prüfungsabwicklung einschließlich der Erstellung der Prüfungsaufgaben in den Berufen der Geoinformationstechnologie Sachsen-Anhalt auch weiterhin in kompletter Eigenverantwortung erfolgen.

Alternativ wären die Prüfungsaufgaben von einer unabhängigen zentralen Stelle einzukaufen!

**Eindringliche Bitte** an jeden Auszubildenden, in seinem Unternehmen Fachkräfte, die für die Mitarbeit im Prüfungsausschuss (Vermessungstechniker oder Geomatiker) geeignet wären, zu motivieren den Prüfungsausschuss zu unterstützen.

Eine Einarbeitung über einen angemessenen Zeitraum wird sichergestellt.

**Sowohl eine Bereitschaft zur Mitarbeit im Prüfungsausschuss als auch eine Fehlanzeige bitte bis zum 30.11.2021 an die Ausbildungsberaterin Carola Wille [carola.wille@sachsen-anhalt.de](mailto:carola.wille@sachsen-anhalt.de) übermitteln.**

### **Prüfungstermine 2022**

Entsprechend § 7 der Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen in der Geoinformationstechnologie im Land Sachsen-Anhalt (PO-Geo) wurden die Prüfungstermine für das Jahr 2022 festgelegt.

#### **Sommerprüfung 2022:**

– Anmeldung zur Prüfung	14.01.2022
– Antrag auf Genehmigung BA	14.01.2022
– Genehmigung BA	11.02.2022
– Abgabe überarbeiteter BA	25.02.2022
– Genehmigung überarbeiteter BA	11.03.2022
– Spätester Termin für Abgabe BA	11.04.2022
– Schriftliche Arbeiten	13.06.2022
– Prüfungsbereich Geodatenpräsentation	14.06.2022
– Auftragsbezogene Fachgespräche	15.06.2022
– Auftragsbezogene Fachgespräche	16.06.2022
– Auftragsbezogene Fachgespräche	17.06.2022
– evtl. mündliche Ergänzungsprüfung	14.07.2022
– Notenfestsetzung und Feierliche Zeugnisübergabe	29.07.2022

#### **Winterprüfung 2022/2023:**

Erfolgt eine Anmeldung nach § 45 Berufsbildungsgesetz "Zulassung in besonderen Fällen", ist sowohl die **Anmeldung zur Teilnahme** an der Abschlussprüfung Winter 2022/2023 **als auch** der **Antrag auf Zulassung** in besonderen Fällen bis zum **17.06.2022 einzureichen**.

– Anmeldung zur Wiederholungsprüfung	05.08.2022
– Antrag auf Genehmigung BA	19.08.2022
– Genehmigung BA	02.09.2022
– Abgabe überarbeiteter BA	16.09.2022
– Genehmigung überarbeiteter BA	30.09.2022

– Spätester Termin für Abgabe BA	01.11.2022
– Schriftliche Arbeiten	28.11.2022
– Auftragsbezogenes Fachgespräch/GDP	29.11.2022
– Auftragsbezogenes Fachgespräch	30.11.2022
– evtl. mündliche Ergänzungsprüfung	12.01.2023
– Notenfestsetzung und Zeugnisübergabe	18.01.2023

### **Zwischenprüfung 2022:**

– Anmeldung zur Zwischenprüfung	15.08.2022
– Zwischenprüfung	19.09.2022

Bei den o. g. Terminen handelt es sich jeweils um eine Ausschlussfrist, deren Überschreitung gegebenenfalls zu einer Ablehnung der Prüfungszulassung führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass die Prüfungsanmeldung der Auszubildenden unter Verwendung des aktuellen Anmeldevordruckes fristgerecht und vollständig im Original erfolgt.

## **Antworten auf aktuelle Fragen von Ausbildungsstätten**

### – **Zwischenprüfung (Jugendliche Auszubildende)**

Bei der Anmeldung von Jugendlichen zur Zwischenprüfung ist der zuständigen Stelle immer auch die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33 Jugendarbeitsschutzgesetz, § 35 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz) vorzulegen.

### – **Empfangsbestätigungen**

Bestandteil der Einladungen zur Zwischenprüfung, Abschlussprüfung und feierlichen Zeugnisübergabe sind einzelne Empfangsbestätigungen, die umgehend an die zuständige Stelle zurückzusenden sind.

### – **Abgabe betrieblicher Auftrag**

Der betriebliche Auftrag ist entsprechend dem **geplanten Durchführungszeitraum** auf dem genehmigten betrieblichen Auftrag **2 Tage nach Fertigstellung** bei der zuständigen Stelle einzureichen. „Spätester Termin für Abgabe des BA“ (s. Übersicht der Prüfungstermine) bezeichnet lediglich den Zeitpunkt, bis zu dem eine Bearbeitung eines genehmigten betrieblichen Auftrages überhaupt möglich ist und erfolgt sein muss.

### – **Nichtbestehen der Abschlussprüfung**

Der Prüfungsausschuss beschließt am Tag der Festsetzungskonferenz die Ergebnisse der Abschlussprüfung. Nach der Festsetzungskonferenz sind die Auszubildenden über die Prüfungsergebnisse zu informieren. Vorabinformationen werden weder durch den Prüfungsausschuss noch die zuständige Stelle gegeben.

- Auszubildende, die ihre Prüfung nicht bestanden haben, informieren eigenverantwortlich den Ausbildenden und melden sich innerhalb der vorgegebenen Frist zur Wiederholungsprüfung unter Nutzung der Vordrucke bei der zuständigen Stelle an.
- Die Ausbildungsnachweise sind weiterhin bis zur Beendigung der Ausbildung zu führen.
- Eine Anmeldung bei der Berufsschule ist erforderlich.

– **Berufsschulpflicht**

Die Berufsschulpflicht in Sachsen-Anhalt ist im § 40 Abs. 4 Schulgesetz LSA geregelt. Dort heißt es: „*Wer nach Beendigung der Schulpflicht eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung beginnt, ist verpflichtet, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule zu besuchen.*“ Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule endet erst mit der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit oder mit Bestehen/endgültigem Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

**Zusammenstellung der Ergebnisse „Prüfungen 2021“**

**Abschlussprüfung Sommer 2021**

Zum Prüfungstermin Sommer 2021 wurden 5 Geomatiker und 14 Vermessungstechniker – Fachrichtung Vermessung – mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Note					
	1	2	3	4	5	6
<b>Geomatiker/-in</b>	1	3	1	-	-	-
<b>Vermessungstechniker/-in</b>	-	2	6	4	2	-

Zwei Prüflinge haben erfolgreich an der mündlichen Ergänzungsprüfung teilgenommen.

**Zwischenprüfung 2021**

Im Zwischenprüfungstermin September 2021 haben die insgesamt 31 Auszubildenden folgende Ergebnisse erzielt:

Note					
1	2	3	4	5	6
0	6	10	10	3	2